

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer**

Aufgrund der §§ 1, 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 38], S. 3) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer **vom 22.09.2022** für das Gebiet der Gemeinde Oberkrämer folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 3 Verunreinigungsverbot
- § 4 Werbung
- § 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 6 Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder
- § 7 Tierhaltung
- § 8 Windvögel und Drachen
- § 9 Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen
- § 10 Nummerierung von Gebäuden
- § 11 Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 12 Abfallbehälter
- § 13 Offene Feuer
- § 14 Eisflächen/Eiszapfen
- § 15 Benutzung von Gewässern
- § 16 Wohnwagen
- § 17 Erhaltung der Verkehrssicherheit
- § 18 Skateboards, BMX-Räder
- § 19 Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich-rechtlichen Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
2. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:
 - a. Fahrbahnen, Wege, Plätze, Grünstreifen, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Schutzmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);
 - b. Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich.
3. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Waldungen und Gewässer, die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind. Zu den Anlagen gehören:

- a. Park- und Grünanlagen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe;
 - b. Wasserbecken und Brunnen;
 - c. Seen, Teiche und alle sonstigen Wasserflächen sowie Bach- und Flussabläufe nebst Böschungen und Ufern.
4. Als Anlagen gelten auch:
- a. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Buswartehäuschen, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen;
 - b. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
5. Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder nicht eindeutiger Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
2. Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten werden.
3. Auf Verkehrsflächen und in den Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z. B. Bänke, Papierkörbe, Buswartehäuschen, Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
4. Untersagt ist:
 - a. auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - c. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach vermeidbar behindern oder nicht unerheblich beeinträchtigen kann; z. B. durch störenden Genuss von Alkohol und anderer Rauschmittel, Trunkenheit, Betteln;
 - d. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
 - e. auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen;
 - f. gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (z. B. vor Kirchen, Schulen, Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 - g. Verkehrsflächen und Anlagen zu betreten, zu befahren, zu beparken oder Fahrzeuge abzustellen, soweit dieses nicht durch Hinweisschilder gestattet ist oder zum Zwecke der Reinigung und/oder Pflege erfolgt;
 - h. das Abstellen oder Aufbewahren von Schutzgutbehältern, Säcken oder ähnlichen Behältnissen auf Verkehrsflächen und Anlagen;
 - i. das Anbringen von jeglichen Gegenständen an Bäumen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsmasten. Dazu zählt auch das Anschließen von Fahrrädern.

§ 3 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - a. das Wegwerfen und Zurücklassen von Zigarettenkippen, Unrat, Hundekot, Pferdeäpfeln, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder von anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer; das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- oder benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen Bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeiten in die Straßenkanäle;
 - c. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
2. Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4 Werbung

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Bushaltestellen und –wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen und Einrichtungen – sowie an den Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
3. Dieses Verbot gilt nicht für die von der Gemeinde Oberkrämer genehmigten Nutzungen, für von der Gemeinde Oberkrämer konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

1. Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
2. Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwege und Radfahrwege mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, Einmündungen und Kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

3. Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 6

Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder

1. Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt und zugestellt werden.
2. Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dazu gehören unter anderem Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas, Elektrizität, Wasser, Abwasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Wandarme und -haken für Schaltschränke, Feuer- und Polizeimelder.
3. Entstehen Grundstückseigentümern aufgrund der in Absatz 2 genannten Duldungspflichten Schäden, so gilt hinsichtlich der Entschädigung § 126 Abs. 2 BauGB analog.
4. Es ist verboten, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, zu versetzen oder zu verdecken.

§ 7

Tierhaltung

1. Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen und Belästigungen für Dritte und keine Verunreinigungen der öffentlichen Flächen erfolgen.
2. Halter oder Führer von Hunden haben Vorkehrungen zu treffen, dass ihre Tiere weder Menschen noch andere Tiere anfallen, anspringen oder sonst gefährden und nicht auf öffentliche Grün- und Spielflächen laufen.
3. Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.
4. Das Füttern von Tauben, Wildtieren, streunenden Katzen und Hunden auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten.
5. Durch Kot von Tieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Fütterung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Sie haben geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die auf Verlangen von Vollzugsdienstkräften nachzuweisen sind. Pferdegespanne müssen mit einer Pferdekotvorrichtung (z. B. Pferdeapfel-Taschen, Kotsack für Gespanne) ausgestattet sein. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird dadurch nicht berührt.

§ 8

Windvögel und Drachen

1. Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen verboten.
2. Die Länge der verwendeten Auflassungsleine darf 100 m nicht übersteigen.

§ 9 Nutzung von Kinderspiel-, Sport- und Bolzplätzen

1. Regelungen zur Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen bleiben einer gesonderten Satzung vorbehalten.
2. Zum Schutz der Kinder ist es auf Sportplätzen verboten:
 - a. Gegenstände und Stoffe mitzunehmen, die geeignet sind, Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen;
 - b. Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegzuwerfen oder zu zerschlagen.
3. Mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen diese Plätze zu befahren, mit Ausnahme von Spielfahrzeugen, Kinderwagen und nicht motorisierten Krankenfahrstühlen.

§ 10 Nummerierung von Gebäuden

1. Jedes bebaute Grundstück ist von dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Nummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z. B. Lauben), die keinem Wohn-, Gewerbe oder ähnlichen Zweck dient.
2. Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang so anzubringen, dass sie sich etwa in Höhe der Oberkante der Haustür (ca. 2 m über dem Erdboden) befinden. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so sind sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hausecke, anzubringen.
3. Die Verwaltung bestimmt in Zweifelsfällen, wo die Hausnummernschilder anzubringen sind.
4. Die Nummernschilder müssen gut lesbar und in ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Ziffern müssen aus arabischen Ziffern, die mindestens 8,5 cm groß sind, bestehen und müssen sich von dem Untergrund deutlich abheben.
5. Bei Umnummerierung von Grundstücken darf das alte Hausnummernschild in einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe derart durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.
6. Jedes bewohnte oder gewerblich genutzte Grundstück ist zugänglich mit einem Briefkasten zu versehen. Der Briefkasten kann mit dem Namen des Eigentümers bzw. Mieters beschriftet werden.

§ 11 Abstellen, Reinigung und Instandsetzen von Fahrzeugen

1. Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Abspritzen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstigen öligen Gegenständen sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und zugelassenen Waschplätzen zulässig.
2. Das Waschen und Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern ist verboten.
3. Das Instandsetzen von Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um die Beseitigung eines unvorhergesehenen Defektes, der während der Fahrt aufgetreten ist, handelt.
4. Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die nicht mehr fahrbereit sind auf Straßen und Anlagen im Sinne dieser Verordnung abzustellen oder sie zum Kauf anzubieten.

§ 12 Abfallbehälter

1. Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll oder in Gewerbegebieten angefallenem Müll, ist verboten.
2. Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.
3. An Sonn- und Feiertagen ist das Entsorgen von Glas in die dafür vorgesehenen Glascontainer nicht gestattet.
4. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
5. Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Müllbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen sind. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
6. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
7. Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Kiosken und ähnlichen Verkaufsstellen bzw. Gaststätten oder Geschäften mit Fensterverkauf Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die jeweiligen Gewerbetreibenden und deren Beauftragte Abfallbehälter in ausreichender Zahl und Größe aufzustellen und sobald erforderlich zu leeren.

§ 13 Offene Feuer

1. Oster-, Lager- oder andere Feuer sind **grundsätzlich nicht erlaubt**. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Oberkrämer. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Besitzers. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.
2. Bei Umzügen dürfen Pechfackeln nicht mitgeführt werden. Wachsfackeln, Lampions und ähnliche Beleuchtungskörper dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn für zweckentsprechende Löscheinrichtungen während des Umzuges gesorgt ist und die Ordnung des Umzuges so gestaltet wurde, dass Gefährdungen nicht auftreten können. Bei Kinderumzügen ist die Begleitung durch Erwachsene erforderlich.

§ 14 Eisflächen/Eiszapfen

1. Das Betreten oder Befahren der Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer untersagt.
2. Durch Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung – Betreten auf eigene Gefahr – können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

3. Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an baulichen Anlagen sind vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht.
4. Verboten ist es:
 - a. Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zu Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist;
 - b. Steine, Asche oder sonstige Gegenstände und Materialien auf das Eis zu werfen oder es zu verunreinigen. Unberücksichtigt bleiben hierbei die für Mitglieder genannten Bedingungen in der Satzung des Deutschen Anglerverbandes.

§ 15

Benutzung von Gewässern

1. Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und Baggerlöchern ist nur an den ausdrücklich freigegebenen Stellen erlaubt.
2. Auch nach der Freigabe der Gewässer geschieht die Benutzung auf eigene Gefahr des Benutzers.

§ 16

Wohnwagen

1. Wer sich in fahrbaren oder sonstigen nicht mit dem Erdboden fest verbundenen Wohngelegenheiten wie Wohn- und Campingwagen, Omnibussen, Zelten oder dergleichen im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer niederlassen will, bedarf hierzu der schriftlichen Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Unberührt hiervon bleibt die nach den Bestimmungen über das Zelten vorgesehene Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten sowie etwaige bauordnungsrechtliche Genehmigungen.
2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 Satz 1 wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt, sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 17

Erhaltung der Verkehrssicherheit

1. Zur Straße gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben, Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Deckeln oder Türen so verschlossen sein, dass sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können.
2. Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
3. Werden bei Ladevorgängen vorübergehend Materialien auf Verkehrsflächen gelagert, sind zum Schutz der Verkehrsteilnehmer Warn- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Werden vorübergehend Schläuche, Leitungen, Kabel oder ähnliche Gegenstände über einen Gehweg gelegt, so ist auf sie durch Achtungs- und Hinweiszeichen aufmerksam zu machen. Bei Dunkelheit sind die Hindernisse zu beleuchten.

§ 18

Skateboards, BMX-Räder

1. Das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards und BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

2. Die Benutzung von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Gehwegen ist nicht erlaubt.

§ 19 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig oder erforderlich ist.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - Park- und Grünanlagen entgegen § 2 Abs. 2 ohne Erlaubnis außerhalb der Wege betritt; Ausstattungsgegenstände, die sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen befinden, nicht im Sinne des § 2 Abs. 3 benutzt; Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 2 Abs. 4 Punkt a. entfernt, beschädigt oder verändert; Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen, die der Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen dienen, nach § 2 Abs. 4 Punkt b. unbefugt verändert oder beschädigt; sich gemäß § 2 Abs. 4 Punkt c. so verhält, dass andere Personen mehr als nach den Umständen entsprechend behindert oder nicht unerheblich beeinträchtigt werden; Campingfahrzeuge oder Zelte auf Verkehrsflächen und in Anlagen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt d. aufstellt und dort übernachtet; nach § 2 Abs. 4 Punkt e. Feuer entzündet oder Grillgeräte auf Verkehrsflächen und in Anlagen benutzt oder sich in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen gemäß § 2 Abs. 4 Punkt f. gewerblich betätigt, entgegen § 2 Abs. 4 Punkt g. Verkehrsflächen und Anlagen betritt, befährt, beparkt oder Fahrzeuge abstellt, entgegen § 2 Abs. 4 Punkt h. Schutzgutbehälter, Säcke oder ähnliche Behältnisse auf Verkehrsflächen oder Anlagen abstellt oder aufbewahrt; entgegen § 2 Abs. 4 Punkt i. jegliche Gegenständen an Bäumen, Sperrvorrichtungen und Beleuchtungsmasten anbringt.
 - Unrat, Müll, Hundekot, Pferdeäpfel oder ähnliche Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Punkt a. wegwirft oder zurück lässt; jegliche Schmutz- und Abwässer auf Verkehrsflächen und in Anlagen ausschüttet oder diese Flüssigkeiten in die Straßenkanäle gemäß § 3 Abs. 1 Punkt b. einleitet; Flugasche oder ähnliche Materialien auf offenen Lastkraftwagen gemäß § 3 Abs. 1 Punkt c. transportiert oder verursachte Verunreinigungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht beseitigt;
 - Werbematerialien auf Verkehrsflächen und in Anlagen anbringt oder verteilt oder zugelassene Werbeflächen gemäß § 4 Abs. 1 beklebt, überdeckt oder übermalt oder Verkehrsflächen nach § 4 Abs. 2 bemalt, besprüht, beschmutzt oder in sonstiger Weise verunstaltet;
 - Grundstückseinfriedungen, durch die andere Personen bei der Benutzung von angrenzenden Verkehrsflächen und Anlagen gefährdet werden, herstellt oder Stacheldraht in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 1 anbringt; Hecken anpflanzt oder Einfriedungen in der nicht zugelassenen Weise nach § 5 Abs. 2 errichtet oder Blumentöpfe und -kästen entgegen § 5 Abs. 3 nicht ordnungsgemäß anbringt;
 - Hydranten, Kontrollschächte, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie dazugehörige Hinweisschilder nach § 6 Abs. 1 abdeckt oder zustellt oder Befestigungen, Veränderungen oder Ausbesserungen von Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen, an

- Gebäuden und Einfriedungen gemäß § 6 Abs. 2 nicht duldet oder diese Zeichen nach § 6 Abs. 4 beseitigt, verändert, beschädigt, versetzt oder verdeckt;
- die Aufsichtspflicht beim Halten eines Tieres entgegen § 7 Abs. 1 verletzt; ein Tier entgegen § 7 Abs. 2 so hält, dass eine Gefahr oder Belästigung für Personen entsteht; die Aufsichtspflicht beim Ausführen eines Hundes verletzt oder den Hund auf öffentlichen Grün- und Spielflächen entgegen § 7 Abs. 2 laufen lässt; Tiere zum Zwecke der Werbung oder zum Sammeln von Spenden entgegen § 7 Abs. 3 zur Hilfe nimmt oder Tauben, Wildtiere und streunende Tiere auf Straßen, in Anlagen entgegen § 7 Abs. 4 füttert und entgegen § 7 Abs. 5 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt, keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mitführt bzw. keine Behältnisse oder Tüten auf Verlangen vorzeigt, Pferdegespanne ohne Pferdekotvorrichtung führt;
 - Windvögel oder ähnliche Geräte im Abstand von weniger als 500 m von Freileitungen entgegen § 8 Abs. 1 aufsteigen lässt oder Auflangungsleinen mit mehr als 100 m entgegen § 8 Abs. 2 benutzt;
 - Gegenstände oder Stoffe entgegen § 9 Abs. 2 mitnimmt, die geeignet sind Verletzungen oder Gefährdungen herbeizuführen oder Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen wegwirft oder zerschlägt; mit Fahrrädern oder anderen Fahrzeuge entgegen § 9 Abs. 3 diese Plätze befährt;
 - Grundstücke als verantwortliche Person entgegen § 10 Abs. 1 nicht mit der zuge teilten Nummer versieht oder Hausnummern entgegen der Vorschrift des § 10 Abs. 2 ordnungsgemäß anbringt oder entgegen § 10 Abs. 4 nicht geeignete Nummernschilder verwendet oder die Frist für die Umnummerierung gemäß § 10 Abs. 5 nicht beachtet oder entgegen § 10 Abs. 6 keinen Briefkasten am Grundstück zugänglich angebracht hat;
 - Kraftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 wäscht oder Ölwechsel auf Verkehrsflächen und in Anlagen durchführt oder Fahrzeuge an Gewässern entgegen § 11 Abs. 2 wäscht; Fahrzeuge auf Verkehrsflächen oder in Anlagen entgegen § 11 Abs. 3 repariert oder entgegen § 11 Abs. 4 ungenehmigte Fahrzeuge auf Straßen oder in Anlagen abstellt;
 - Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 und 2 zweckwidrig benutzt oder die in § 12 Abs. 3 festgesetzten Zeiten für den Glaseinwurf in Glascontainer nicht beachtet; Müll gemäß § 12 Abs. 4 neben Recyclingcontainer abstellt; Abfallbehälter entgegen den Zeit-, Aufstell- und Inhaltsvorschriften des § 12 Abs. 5 aufstellt; Verunreinigungen nach § 12 Abs. 6, welche durch eigenen für die Abholung bereitgestellten Müll entstanden sind, nicht beseitigt oder Abfallbehälter bei der Ausübung eines Gewerbes im Sinne des § 12 Abs. 7 nicht oder in nicht ausreichender Menge aufstellt oder rechtzeitig leert;
 - genehmigungspflichtige Feuer im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Genehmigung der Gemeinde entfacht; nicht zugelassene Pechfackeln oder andere Beleuchtungskörper bei Umzügen oder die Begleitungspflicht von Minderjährigen bei Umzügen im Sinne des § 13 Abs. 2 nicht beachtet;
 - nicht freigegebene öffentliche Eisflächen nach § 14 Abs.1 betritt; Schneeüberhänge und Eiszapfen an baulichen Anlagen gemäß § 14 Abs. 3 nicht entfernt, obwohl eine Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht oder Löcher ins Eis schlägt oder Steine, Asche oder sonstige Materialien entgegen § 14 Abs. 4 auf das Eis wirft;
 - in öffentlichen jedoch nicht freigegebenen Gewässern entgegen § 15 Abs. 1 badet;
 - Wohnwagen oder andere nicht fest mit dem Boden verbundene Wohngelegenheiten abweichend von § 16 Abs. 1 aufstellt;
 - Zur Straße gelegene Kellerluken u. ä. entgegen § 17 Abs. 1 nicht verschließt oder Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen entgegen § 17 Abs. 2 unsachgemäß anbringt oder Warn- und Sicherheitshinweise gemäß § 17 Abs. 3 bei der

- vorübergehenden Lagerung von Materialien auf Verkehrsflächen nicht vornimmt;
- Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Gegenständen auf Verkehrsflächen und in Anlagen entgegen § 18 Abs. 1 errichtet oder aufstellt oder Skateboards oder ähnliche Gegenstände entgegen § 18 Abs. 2 auf Gehwegen benutzt.
2. Die Ordnungswidrigkeiten des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe der in §§ 3 Abs. 2 und 12 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.08.2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten –OWiG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786), geahndet werden.
 3. Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer.

§ 21 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Februar 2009 außer Kraft.

Oberkrämer, 23.09.2022


.....
W. Geppert
Bürgermeister